

Niederschrift

über die 25. Sitzung der Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum am Dienstag, dem 30.11.2010, im Hotel Seeblick, Norddorf auf Amrum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 23:20 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Christoph Decker
Herr Freddie Flor
Herr Peter Heck-Schau
Herr Gunnar Hesse
Herr Heinrich Johannsen jun.
Herr Peter Koßmann

Bürgermeister

Herr Reinhard Melcher
Herr Arne Schnoor

von der Verwaltung

Frau Ellen Martens
Herr Raimund Neumann

Entschuldigt fehlen:

Herr Klaus Düsterhöft

Tagesordnung:

- 1 . Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2 . Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
 - 3 . Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 21.09.2010 (öffentlicher Teil)
 - 4 . Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 21.09.2010 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
 - 5 . Informationen
 - 6 . Einwohnerfragestunde
 - 7 . Feststellung der Jahresabschlusses 2008 der AT Norddorf
Vorlage: Nord/000020
 - 8 . Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Gebiet beiderseits der Straße Bräätln am Hotelstandort Ual Öömring Wiartshüs
 - 8.1 . Ergebnis der Abwägung
 - 8.2 . Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - 9 . Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Norddorf auf Amrum (2. Änderung) für das Gewerbegebiet südöstlich der Ortslage - Alte Kiesgrube -
 - 9.1 . Ergebnis der Abwägung
 - 9.2 . Satzungsbeschluss
 - 10 . Küstenschutzabgabe
 - 11 . Umwandlung Badekabinenhaus
 - 12 . Gästeleitsystem
-
- 1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Bgm. Kossmann begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.
 - 2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung**
Die Rechtmäßigkeit der Einladung wird festgestellt.
Neu in die TO wir als TOP 11 – Umwandlung Badekabinenhaus – und TOP 12 – Gästeleitsystem –aufgenommen. Die TOPe im nichtöffentlichen Teil verschieben sich entsprechend.

3. **Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 21.09.2010 (öffentlicher Teil)**
Einstimmig wird die Niederschrift festgestellt

4. **Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 21.09.2010 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO**
Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

5. **Informationen**

Es werden folgende Informationen zur Kenntnis gegeben:

- Es sind Geschwindigkeitsmesser ab Ortseingang vorgesehen
- Es wird ein Ökokonto eingerichtet
- Die Arbeiten Stenderwiese und AT haben begonnen
- Auslobung Architektenwettbewerb für den geplanten Abriss und Neubau des Gebäudes „Seeheim“
- Verpflichtung zur Räum- und Streupflicht
- Die Ausschussvorsitzenden berichten über die letzten Sitzungen ihrer Ausschüsse

6. **Einwohnerfragestunde**

Es werden Fragen bzw. Anregungen zu folgenden Themen gestellt:

- Weihnachtsbeleuchtung in Nebenstraßen
- Verfüllung Außenanlage ehem. Schwimmbad

7. **Feststellung der Jahresabschlusses 2008 der AT Norddorf**

Vorlage: Nord/000020

Sachdarstellung mit Begründung:

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat die Revision Nord folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Amrum Touristik Norddorf“ für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Landesverordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigVO) liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz –KPG-) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVO Bl. Schl.-H. 2003, S. 129) und der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Ver-

hältnisse des Eigenbetriebes keinen Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Amrum Touristik Norddorf“ den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Offenlegung, Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, den 26. Oktober 2009.

WPG Revision Nord GmbH

- *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft* -

gez.: Dr. Morck gez.: Swinka
Wirtschaftsprüfer

Beschlussempfehlung:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Norddorf auf Amrum stellt den Jahresabschluss 2008 der Amrum Touristik Norddorf einstimmig wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Norddorf zum **31. Dezember 2008** wird auf **1.779.849,66 EUR (Bilanzsumme)**, die Summe der **Erträge auf 908.780,38 EUR**, die Summe der **Aufwendungen auf 837.936,32 EUR** und damit der **Jahresgewinn auf 70.844,06 EUR** festgestellt. Der Jahresgewinn soll als Gewinnvortrag gelten.

8. Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Gebiet beiderseits der Straße Bräätln am Hotelstandort Ual Öömrang Wiartshüs

8.1. Ergebnis der Abwägung

1. Ergebnis der Anpassung an Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs.4 BauGB und § 16 Abs.1 Landesplanungsgesetz

Sachverhalt:

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Abt. IV 5 / Landesplanung und Vermessungswesen - hat mit Schreiben vom 16.07.2010 bestätigt, dass gegen die Pla-

nung der Gemeinde zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Es wird jedoch empfohlen, der Frage des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB noch einmal nachzugehen und zu diesem Aspekt mit dem Referat für Städtebau und Ortsplanung des Innenministeriums eine Abstimmung herbeizuführen. Die „Baugebietsgrenzen innerhalb des Ordnungsraums für Tourismus und Erholung im Bereich der Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum und Föhr“ haben sich aus der zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung geltenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ergeben, so dass hier sehr wohl von einer gewissen Parzellenschärfe auszugehen ist.

Beschlussfassung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung der Gemeinde zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Das Referat für Städtebau und Ortsplanung des Innenministeriums ist im formellen Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB beteiligt worden. In dem übersandten Entwurf der Begründung ist im Abschnitt „1.“ ausgeführt, dass nach Ansicht der Gemeinde das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB ausreichend beachtet worden ist; seitens des Referates für Städtebau und Ortsplanung wurden keine entgegenstehende Rechtsauffassung vorgetragen. Deshalb wird eine zusätzliche Abstimmung nicht für erforderlich gehalten.

2. Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB

Sachverhalt:

Die beteiligten Nachbargemeinden haben keine entgegenstehenden Belange zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 mitgeteilt.

Beschlussfassung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der beteiligten benachbarten Gemeinden keine der vorgelegten Planung der Gemeinde Norddorf auf Amrum zum Bebauungsplan Nr. 8 entgegenstehenden Belange mitgeteilt worden sind.

3. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB

Sachverhalt:

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplanes Nr. 8 in der Zeit vom 03.05.2010 bis einschließlich 03.06.2010 nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung sind nachfolgende Anregungen bzw. Hinweise zur Planung vorgetragen worden -

Schreiben von Herrn Gerhard Schau, Faarderhuuch 8, 25946 Norddorf auf Amrum vom 14.05.2010

Abwägungsrelevanter Inhalt:

Anregung, die zulässige Dachneigung auf dem Grundstück „1.2“ von 48° - 52° auf 45° bis 52° zu ändern, da eine flachere Dachneigung einem Gebäude ein gefälligeres Aussehen gibt und das direkt benachbarte Gebäude auf dem Flurstück 51/2 auf allen Gebäudeteilen eine flache Dachneigung hat.

Beschlussfassung:

Der Anregung, die zulässige Dachneigung auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „1.2“ um 3° auf nunmehr 45° bis 52° wegen der besseren Einfügung in die umgebende Bebauung zu verändern, wird gefolgt; der Text zum Bebauungsplan wird entsprechend geändert.

Schreiben von Herrn Dr. med. Waldemar Adamaszek, Ual Saarepswai 26, 25946 Norddorf auf Amrum vom 27.05.2010

Abwägungsrelevanter Inhalt:

Widerspruch gegen die Lage der geplanten überbaubaren Grundstücksfläche auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „1.2“ wegen Behinderung der Sicht auf das Wattenmeer und die Insel Föhr; Anregung, das geplante Gebäude nach Süden zu verschieben.

Beschlussfassung:

Der Anregung wird gefolgt; die überbaubare Grundstücksfläche auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „1.2“ wird um ca. 10 m nach Süden verschoben, so dass die Sicht auf das Wattenmeer und die Insel Föhr vom angrenzenden Grundstück Ual Saarepswai 26 aus durch das geplante Gebäude nunmehr nicht unverträglich eingeschränkt wird.

Schreiben von Herrn Christoph Decker, Strunwai 5a, 25946 Norddorf auf Amrum vom 24.05.2010

Abwägungsrelevanter Inhalt:

Anregung, das geplante Gebäude nach Süden zu verschieben, um bestehende Sichtachsen von den Grundstücken Adamaszek und Winkler nicht zu beeinträchtigen. Das Grundstück könnte dann auch sinnvoller im Hinblick auf die Lage der notwendigen Stellplätze und die gärtnerische Gestaltung genutzt werden.

Beschlussfassung:

Der Anregung wird gefolgt; die überbaubare Grundstücksfläche auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „1.2“ wird um ca. 10 m nach Süden verschoben. Die in der Anlage zur Stellungnahme eingetragenen bestehenden Sichtbeziehungen von den Grundstücken Adamaszek und Winkler können somit durch geeignete Anordnung des geplanten Baukörpers freigehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Anordnung eines größeren Anteils an Stellplätzen im nördlichen Grundstücksbereich die z. T. nach Landesnaturschutzrecht geschützten Wallabschnitte nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Da die Höhenlage des Grundstücks nach Süden ansteigt und deshalb zur Einhaltung der festgesetzten Höhenentwicklung mit Bezug auf die Fahrbahn der Straße Bräätln Abgrabungen erforderlich werden könnten, wird der Abschnitt „4.“ des Textes dahingehend geändert, dass Abgrabungen nunmehr im Rahmen der verfahrensfreien Vorhaben gemäß § 63 der LBO (kleiner als 1000 qm und zu verbringende Menge von weniger als 30 cbm) zugelassen werden.

4. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Sachverhalt:

Während des Beteiligungsverfahrens sind in den nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen Anregungen, Hinweise oder Mitteilungen zur Planung vorgetragen worden -

Stellungnahme der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 22.04.2010

Abwägungsrelevanter Inhalt:

Hinweis, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, evtl. Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen ist.

Beschlussfassung:

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Norddorf auf Amrum sind keine Erschließungsmaßnahmen auf gemeindlichen Flächen erforderlich. Es bleibt Sache des Grundstückseigentümers, für den Hausanschluss des südlichen Grundstücks zu sorgen und sich deshalb rechtzeitig mit den Versorgungsträgern in Ver-

bindung zu setzen.

Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes Tönning vom 28.04.2010

Abwägungsrelevanter Inhalt:

Hinweis, dass keine Zeichen und Lichter in dem Gebiet errichtet werden dürfen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen.

Beschlussfassung:

Dem Hinweis wird gefolgt. Der Text zum Bebauungsplan wird um einen Abschnitt „Nachrichtliche Übernahme“ mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.“

Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Niebüll - vom 28.05.2010

Inhalt:

Hinweis auf vorhandene Leitungsführungen im nördlichen Bereich des Flurstücks 386/51 in einem Abstand von bis zu 2 m südlich der Straße Bräätlun.

Beschlussfassung:

Zwecks Vorbereitung der Sicherung vorhandener Leitungstrassen wird im nördlichen Bereich des in Aussicht genommenen Grundstücks „1.2“ ein mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belastender Bereich im Bebauungsplan entsprechend den Angaben in der beigefügten Bestandsplänen festgesetzt; Text und Begründung werden entsprechend ergänzt.

Stellungnahme des Landrates des Kreises Nordfriesland - Fachbereich Kreisentwicklung, Bau und Umwelt / Verwaltungsabteilung - vom 31.05.2010

Abwägungsrelevanter Inhalt:

a.

Hinweis der Bau- und Planungsabteilung, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 8 Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5a der Gemeinde Norddorf auf Amrum teilweise überlagert. Da Rechtseindeutigkeit bestehen muss, ist dieser Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5a aufzuheben und darauf im Bebauungsplan Nr. 8 auch hinzuweisen.

b.

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes zum 01.03.2010 haben sich die in der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht zitierten Paragraphen geändert; es ist eine Anpassung an die neue Gesetzeslage vorzunehmen.

c.

Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde, dass sich im überplanten Gebiet ein gehölzloser Wall / Trockenwall befindet, der dem gesetzlichen Knickschutz nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG unterliegt. Es ist daher erforderlich, den Schutzstatus im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.

d.

Da der Ausgleich über das in Aufstellung befindliche gemeindliche Ökokonto erbracht werden soll, muss diese Fläche bis zum Satzungsbeschluss bekannt und ihre Verfügbarkeit gewährleistet sein. Da gemäß der „Landesverordnung“ über das Ökokonto, die

Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen ein Kompensationskataster zu führen ist, muss die Lage der Ausgleichsfläche bis spätestens zum Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt worden sein.

Beschlussfassung:

a.

Nach erfolgter Rücksprache mit dem Referat Städtebau und Ortsplanung des Innenministeriums ist es nicht erforderlich, einen Bebauungsplan oder Teile eines Bebauungsplanes, die von einer späteren verbindlichen Bauleitplanung überdeckt werden, im formellen Verfahren aufzuheben. Der erforderlichen Rechtssicherheit kann durch entsprechenden Hinweis in den Akten des durch die andere Planung überdeckten Bebauungsplanes und Hinweis in der Begründung des späteren Bauleitplanes ausreichend Rechnung getragen werden.

Ein Aufhebungsverfahren für den betroffenen Teil des Bebauungsplanes Nr. 5a wird nicht durchgeführt; die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 wird um einen weiteren Hinweis dazu ergänzt.

b.

Die in der Begründung und im Umweltbericht zitierten Paragraphen werden entsprechend den neuesten Fassungen des Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetzes geändert; inhaltliche Änderungen für die vorliegende Planung ergeben sich daraus nicht.

c.

Der Forderung wird gefolgt. Der Schutzstatus des sich in Teilbereichen an der östlichen Seite auf dem Grundstück befindlichen Abschnitts eines nach Naturschutzrecht geschützten Trockenwalls wird im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt; Planzeichnung, Text und Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 werden entsprechend ergänzt.

d.

Von der Erbringung des Ausgleichs über das in Aufstellung befindliche Ökokonto wird Abstand genommen. Als Ausgleich wird nunmehr ein Flächenanteil von 720 qm auf dem Flurstück 335/123 der Gemarkung Norddorf im Bereich der Norddorfer Marsch zwecks Kompensation zur Verfügung gestellt. Diese Teilfläche liegt als von Brackwasser beeinflusstes Grünland gemäß Landschaftsplan „Insel Amrum“ in einem Eignungsraum für den Biotopverbund und für Ausgleichsmaßnahmen. Entwicklungsziel ist die Ausbildung eines artenreichen Feuchtgrünlandes mit Kleinlebensräumen durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Anlage eines Kleingewässers. Die Aussagen im Text und in der Begründung sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.

Aufgrund des § 20 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Christoph Decker.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter: 9 ; davon anwesend: 7

Ja – Stimmen: 6 ; Nein – Stimmen: - ; Enthaltungen: 1

8.2. Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussfassung:

a.

Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr - Amrum wird beauftragt, die Privatpersonen, die Anregungen zur Planung vorgetragen haben, und die Abteilung Landesplanung des Innenministeriums sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen Hinweise gegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

b.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus Planzeichnung und Text, so-

wie der Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichtes dazu werden in der aufgrund der erfolgten Abwägung geänderten Fassung gebilligt.
Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im nordöstlichen Bereich der bebauten Ortslage bzw. unmittelbar daran angrenzend beiderseits der Straße Bräätlan.

c.

Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr - Amrum wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Norddorf auf Amrum und den Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichtes dazu nach § 3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Gemäß § 4a Abs.3 BauGB wird die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt.

d.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs.2 BauGB erneut zu beteiligen und gemäß § 3 Abs.2 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Gemäß § 4a Abs.3 BauGB wird die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt

e.

Auf eine erneute Beteiligung der benachbarten Gemeinden kann verzichtet werden, da die Änderungen gegenüber dem vorgelegten Entwurf geringfügig sind, sich ausschließlich auf Belange privater Grundstückseigentümer oder Versorgungsträger beziehen und somit keine Belange von Nachbargemeinden betroffen sein können.

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Christoph Decker.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter: 9 ; davon anwesend: 7

Ja – Stimmen: 7 ; Nein – Stimmen: - ; Enthaltungen: -

9. Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Norddorf auf Amrum (2. Änderung) für das Gewerbegebiet südöstlich der Ortslage - Alte Kiesgrube -

9.1. Ergebnis der Abwägung

1. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums sowie der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
der erneuten Abstimmung mit benachbarten Gemeinden und
der erneuten öffentlichen öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

Die Abteilung Landesplanung des Innenministeriums hat mit Schreiben vom 29.10.2010 von der Gemeinde vorgenommenen Änderungen gegenüber dem bisherigen Entwurf ausdrücklich begrüßt und mitgeteilt, dass vor diesem Hintergrund die erneute Abgabe einer förmlichen landesplanerischen Stellungnahme nicht erforderlich ist.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregung und Hinweise zu dem vorgelegten geänderten Entwurf vom 21.09.2010 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 vorgetragen.

Die benachbarten Gemeinden haben sich nicht termingerecht zum vorgelegten geänderten Entwurf vom 21.09.2010 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 geäußert; da bereits zur vorhergehenden Entwurfsfassung keine entgegenstehenden gemeindlichen Belange vorgetragen wurden, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass Belange der Gemeinder Nebel und Wittdün auf Amrum weiterhin nicht berührt sind.

Anlässlich der erneuten öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen und Hinweise zur Fassung des Entwurfes vom 21.09.2010 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 vor-

tragen.

Beschlussfassung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abteilung Landesplanung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu den mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet südöstlich der Ortslage - Alte Kiesgrube -“ verfolgten Planungsabsichten mitgeteilt hat und dass weder seitens der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange oder von den benachbarten Gemeinden noch von der beteiligten Öffentlichkeit Anregungen oder Hinweise zur vorgelegten Fassung des Entwurfes vom 21.09.2010 vorgetragen worden sind.

Aufgrund des § 20 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Peter Heck-Schau

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter: 9; davon anwesend: 7

Ja – Stimmen: 7 ; Nein – Stimmen: - ; Enthaltungen: -

9.2. Satzungsbeschluss

- b) Der Gemeindevertreter Heinrich Johannsen gibt den folgenden Hinweis zu Protokoll: Durch die Zulassung von Wohnungen im Gewerbegebiet entsteht die Gefahr, dass eine Ansiedlung von Handwerksbetrieben zukünftig nur noch erschwert möglich ist. Auch die freie Ausübung von Handwerkstätigkeiten ist wegen etwaiger Immissionen nur noch eingeschränkt möglich.

Raimund Neumann erläutert dazu, dass Schutzansprüche für Wohnungen im Gewerbegebiet geringer sind als in den Wohngebieten. Es werden im Gewerbegebiet Norddorf nach Inkrafttreten der 2. Änderung keine Konflikte entstehen, da Lärm verursachende Betriebe (Schrottzerschneider, Bauschuttbrecher) nicht zulässig sind. Auch ist beachtlich, dass sich die Wohn- und Fremdenverkehrsgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbegebiet befinden.

Satzungsbeschluss:

Während der öffentlichen Auslegungen der Entwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet südöstlich der Ortslage - Alte Kiesgrube -“ wurden keinerlei Anregungen vorgetragen oder Hinweise zur Planung gegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.09.2010 geprüft und dazu Beschlüsse gefasst; andere Beurteilungskriterien haben sich nicht ergeben. In den Beschlussfassungen sind die jeweiligen abwägungsrelevanten Gesichtspunkte aufgeführt und die Ergebnisse der Prüfung begründet; weiterhin ist dargelegt, welche Anregungen berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt worden sind.

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet südöstlich der Ortslage - Alte Kiesgrube -“, bestehend aus dem Text, als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr - Amrum wird beauftragt, den Beschluss der Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet südöstlich der Ortslage - Alte Kiesgrube -“ nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von

allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Aufgrund des § 20 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Peter Heck-Schau

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter: 9; davon anwesend:7

Ja – Stimmen: 6 ; Nein – Stimme: 1 ; Enthaltungen: -

10. Küstenschutzabgabe

GV Decker informiert die GV über die geplante Einführung einer Küstenschutzabgabe durch das Land Schleswig-Holstein.

Die GV beabsichtigt, in einer der kommenden Sitzungen Stellung zu beziehen.

11. Umwandlung Badekabinenhaus

Der TA hat in seiner Sitzung am 15.06.10 folgenden Empfehlungsbeschluss zur Umwandlung des Badekabinenhauses gefasst.

- Das Badekabinenhaus in ein Strandservicecenter umzuwandeln
- es an dem jetzigen Standort zu belassen
- dort eine Strandsauna mit Ruhebereich unterzubringen
- dort eine Möglichkeit für eine Außenstelle AT Info zu schaffen
- beide Gebäude mit einem Verbindungsbau zu verbinden
- reichlich WC Anlagen –(auch Behinderten) mit Duschen unterzubringen
- Kinderwickelplatz, Spinde, Boxenfach für Geldbörsen u.a.
- Umkleidekabinen/ reichlich Lagerräume unterzubringen
- die DLRG Wohnung dort zu belassen (max. 5 Pers.)
- den Lollypop in das Maritur umziehen zu lassen

Einstimmig fasst die GV den Grundsatzbeschluss den Empfehlungsbeschluss des TA an geeigneter Stelle weiterzuverfolgen.

12. Gästeleitsystem

Der TA hat sich in seiner Sitzung am 09.11.10 mit einem Konzept für das neue Gästeleitsystem NDF befasst. (s. Anlage)

Einstimmig stimmt die GV der Durchführung zu und beauftragt GV Flor die Ausschreibung vorzunehmen.

Peter Koßmann
Bürgermeister

Ellen Martens
Protokoll